



Fall-Nr.: I/1-2026/10 bis 13
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 31.08.2026
Entscheiddatum: 11.06.2026

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 11.06.2026

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen, Art. 82 StG; Art. 28 Abs. 1, 58 Abs. 1 und 62 Abs. 1 DBG. Ausserordentliche Abschreibungen auf einem Aktivum können nur vorgenommen werden, wenn ein tatsächlicher ausserordentlicher Wertverlust auf diesem Aktivum erfolgte. Eine steuerrechtliche Grundlage dafür, operative Verluste über ausserordentliche Abschreibungen am Anlagevermögen vorzunehmen, gibt es nicht (Verwaltungsrekurskommission, Abt. I/1, 11. Juni 2026, I/1-2026/10 bis 13).

Entscheid siehe PDF



Verwaltungsrekurskommission

Abteilung I - 1. Kammer

Entscheid vom 11. Juni 2026

Besetzung Präsident Titus Gunzenreiner, Richter Markus Frei und Richterin Isabelle Krüse, Gerichtsschreiberin Franziska Geser

Geschäftsnr. I/1-2026/10 bis 13

Parteien **A. __ AG,**
Beschwerdeführerin,
vertreten durch FIT Treuhand AG, Grofstrasse 34, 8887 Mels,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,
Vorinstanz,
und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundes-
steuer, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,
Beschwerdebeteiligte,

Gegenstand **Kantonssteuer und direkte Bundessteuer aufgrund der Rechnungs-
abschlüsse per 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024**



Sachverhalt:

A.- Die A. __ AG wurde am 7. Dezember 2011 ins Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Hotel- und Restaurationsbetriebes. Sie kann Darlehen gewähren, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Als Verwaltungsratspräsident amtiert B. __, als weiteres Mitglied des Verwaltungsrates ist C. __ eingetragen (vgl. www.zefix.ch).

B.- Die A. __ AG deklarierte in ihrer Steuererklärung vom 5. September 2024 für die Kantonssteuern sowie die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2023 einen steuerbaren Reingewinn von Fr. __ und ein steuerbares Eigenkapital von Fr. __. Das Kantonale Steueramt veranlagte die A. __ AG am 12. September 2025 für die Gewinn- und Kapitalsteuer mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. __ und einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. __. Für die direkte Bundessteuer wurde die A. __ AG mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. __ veranlagt.

C.- In ihrer Steuererklärung vom 25. April 2025 für die Kantonssteuern sowie die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2024 deklarierte die A. __ AG einen steuerbaren Reingewinn von Fr. __ und ein steuerbares Eigenkapital von Fr. __. Das Kantonale Steueramt veranlagte die A. __ AG am 12. September 2025 für die Gewinn- und Kapitalsteuer mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. __ und einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. __. Für die direkte Bundessteuer veranlagte das Kantonale Steueramt die A. __ AG mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. __.

D.- Gegen die Veranlagungsverfügungen vom 12. September 2025 erhob die A. __ AG am 26. September 2025 Einsprache. Hinsichtlich des Geschäftsjahrs 2022/2023 stellte sie den Antrag, die Aufrechnung der Überabschreibungen auf dem Restaurant sei vollumfänglich aufzuheben und die Vornahme der ausserplanmässigen Abschreibungen somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand im entsprechenden Geschäftsjahr zum Abzug zuzulassen. Bezüglich der beiden Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024 stellte sie den Antrag, die Aufrechnungen der geldwerten Leistungen (Naturalbezüge) der Geschäftsinhaber seien vollumfänglich aufzuheben. Das Kantonale Steueramt hiess die Einsprache mit Entscheid vom 8. Dezember 2025 teilweise gut. Es veranlagte die A. __ AG in Bezug auf den Rechnungsabschluss per 30. Juni 2023 für die Kantonssteuern neu mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. __ und weiterhin mit einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. __ und für



die direkte Bundessteuer mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. _____. In Bezug auf den Rechnungsabschluss per 30. Juni 2024 veranlagte das Kantonale Steueramt die A.____ AG weiterhin mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. _____ und einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. _____ und für die direkte Bundessteuer mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. _____.

E.- Gegen den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 erhob die A.____ AG am 8. Januar 2026 durch ihre Rechtsvertreterin sinngemäss Rekurse und Beschwerden bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK). Sie stellte folgendes Rechtsbegehren:

- " 1. Der Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 sei aufzuheben, soweit die Einsprache gegen die Aufrechnung der "ausserplanmässigen" Abschreibungen auf dem Restaurant im Geschäftsjahr 2022/2023 über CHF 412'000.00 nicht vollumfänglich gutgeheissen und die Vornahme der "ausserplanmässigen" Abschreibungen somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand im entsprechenden Geschäftsjahr nicht zum Abzug zugelassen wurden, und dies wie folgt:

Ziffer 5.1 des Einspracheentscheides betreffend die Direkte Bundessteuer sei soweit aufzuheben, als dass der steuerbare Reingewinn im Jahr 2023 (Geschäftsjahr 2022/2023) den Betrag von Fr. _____ übersteigt und es sei festzustellen, dass der entsprechende steuerbare Reingewinn für das Jahr 2024 (Geschäftsjahr 2023/2024) weiterhin CHF _____ beträgt. Der Stand des Eigenkapitals sei für das Jahr 2023 (Geschäftsjahr 2023/2024; korrekt wohl 2022/2023) mit einem Betrag von CHF _____ und für das Jahr 2024 (Geschäftsjahr 2023/2024) mit einem Betrag von CHF _____ als Basis für die Besteuerung festzulegen.

Ziffer 5.2 des Einspracheentscheides betreffend die Kantonssteuern sei soweit aufzuheben, als dass der steuerbare Reingewinn im Jahr 2023 (Geschäftsjahr 2022/2023) den Betrag von CHF _____ übersteigt und es sei festzustellen, dass der entsprechende steuerbare Reingewinn für das Jahr 2024 (Geschäftsjahr 2023/2024) weiterhin CHF _____ beträgt. Der Stand des Eigenkapitals sei für das Jahr 2023/2024 mit einem Betrag von CHF _____ und im Jahr 2024 (Geschäftsjahr 2023/2024) mit einem Betrag von CHF _____ als Basis für die Besteuerung festzulegen.

2. Alles unter voller gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz/Rekursgegnerin."

Mit Vernehmlassung vom 18. Februar 2026 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Rekurse und Beschwerden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtete stillschweigend auf eine Vernehmlassung. Im zweiten Schriftwechsel erfolgte am 27. März 2026 eine Stellungnahme der Rekurrentin und Beschwerdeführerin (Rekurrentin). Die Vorinstanz verzichtete stillschweigend auf eine nochmalige Eingabe.

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.



Erwägungen:

I. Prozessuales

1.- Die Verfahren I/1-2026/10-13 (Kantonssteuer und direkte Bundessteuer aufgrund der Rechnungsabschlüsse per 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024) betreffen die gleichen Verfahrensparteien. Die sich in den Verfahren stellenden Fragen hängen aktenmässig und inhaltlich eng zusammen. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die Rekurse und die Beschwerden im gleichen Entscheid, aber mit getrennten Dispositivziffern zu erledigen (BGE 130 II 509 E. 8.3 = Pra 94 [2005] Nr. 114; BGE 135 II 260 E. 1.3 und 142 II 293 E. 1.2; BGer 2C_440 und 441/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 1.2).

2.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Die Rekurse und die Beschwerden vom 8. Januar 2026 gegen den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 über die Kantonssteuern sowie die direkte Bundessteuer aufgrund der Rechnungsabschlüsse per 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024 sind rechtzeitig eingereicht worden. Sie erfüllen die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des St. Galler Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 41 lit. h Ziff. 1, Art. 45 Abs. 1 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf die Rekurse und die Beschwerden ist einzutreten.

II. Kantonssteuern 2023

3.- Im Rekurs gegen die Veranlagung der Kantonssteuern aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2023 ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die durch die Rekurrentin auf dem Stockwerkeigentum am Restaurant vorgenommenen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 412'000.– aufgerechnet hat.

a) aa) Die Vorinstanz führte in ihrem Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 zusammengefasst aus, dass es sich beim Restaurant um einen Neubau im Stockwerkeigentum mit Baujahr 2023 handle. Der Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung vom 29. August 2023 betrage Fr. 2'050'000.–. Diese Schätzung sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Eine erhebliche und dauerhafte Wertbeeinträchtigung der Liegenschaft sei nicht nachvollziehbar. Hinweise auf ein ausserordentliches Ereignis würden nicht vorliegen. Die operativen Verluste aus dem Geschäftsbetrieb seien aus steuerlicher Sicht für die Wertbestimmung der Immobilie nicht das primäre Bewertungskriterium. Gemäss Veranlagungspraxis des Kantons St. Gallen könnten höhere Abschreibungen vorgenommen werden, wenn der



Buchwert der selbst erbauten Gewerbeliegenschaft über dem amtlichen Verkehrswert aktiviert sei. Dies sei hier jedoch nicht der Fall gewesen.

bb) Die Rekurrentin bringt im Rekurs zusammengefasst vor, dass sich die ausserplanmässige Abschreibung auf die Begründung stütze, dass damit ein operativer Verlust aus dem Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden könne. Damit solle das dauernde Gedeihen des Unternehmens gesichert werden. Sie führt aus, dass die Rekurrentin bis ins Jahr 2021 den Betrieb als Hotel Garni geführt habe. Dann sei das Gebäude altershalber vollständig abgebrochen und gänzlich neu aufgebaut worden. Im Vorfeld der Planung des heutigen Restaurationsbetriebs habe ein Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit ergeben, dass der Betrieb in der bisherigen Form nicht wirtschaftlich weitergeführt werden könne. Es sei dann klar gewesen, dass Erst- und Zweitwohnungen gebaut und vorgängig verkauft werden müssten, um den Restaurationsbetrieb finanzieren zu können. Sodann würden Banken bei der Kreditvergabe für Gastro- und Restaurationsbetriebe nur auf den Ertragswert abstellen. Es sei also nur auf den Ertragswert abzustellen, ohne Einbezug der tatsächlich verbauten Substanz. Der Wert einer Liegenschaft richte sich auch nach dem Nutzwert für die angestrebte Tätigkeit, womit der Geschäftsgang ein massgebliches Kriterium für die Bewertung sei. Abschreibungen seien bei entsprechendem Wertverlust vorzunehmen. Die Rekurrentin erklärt, dass sie in den Geschäftsjahren 2022/2023 bis 2024/2025 operative Verluste erlitten habe. Gestützt darauf errechnet sie einen Nutzwert von "etwas über Fr. 1'150'000.-". Deshalb sei eine entsprechende ausserplanmässige Abschreibung erforderlich. Sodann sei die amtliche Schätzung vom 29. August 2023 falsch, weshalb nicht darauf abgestellt werden könne. Ferner seien in D. __ ausserordentliche Abschreibungen der Bergbahnen zugelassen worden. Im Zuge der Rechtsgleichheit sei dies auch hier geboten.

b) aa) Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie unter anderem geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 2 StG). Geschäftsmässig begründet sind Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen (Art. 85 Abs. 2 lit. a StG). Die Regelung bei der direkten Bundessteuer entspricht der Regelung bei den Kantonssteuern (vgl. Art. 28 Abs. 1 DBG, Art. 58 Abs. 1 DBG und Art. 62 Abs. 1 DBG). Geschäftsmässig begründete Abschreibungen sind die nach dem Rechnungslegungsrecht notwendigen Abschreibungen, denen ein tat-



sächlicher Wertverlust auf einem Aktivum zugrunde liegt (M. SIMONEK, Unternehmenssteuerrecht, 2. Aufl. 2025, § 8 N 143). In Übereinstimmung mit dem Bund ist im Kanton bei einem Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie auf Gebäuden, die zusammen mit dem Land bewertet werden, ein Abschreibungssatz von 4 % vorgesehen (StB 41 Nr. 2 Ziff. 1; ESTV Merkblatt A/1995 Ziff. 1). Auch wenn Richtlinien und Merkblätter der Verwaltung für Gerichte keine rechtliche Bindungswirkung entfalten, weicht die VRK im Interesse an einer einheitlichen Rechtsanwendung nicht ohne triftigen Grund von einer Verwaltungspraxis ab (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_341/2023 vom 30. April 2025 E. 7.4.1). Ausserordentliche Abschreibungen auf Anlagevermögen sind gemäss Rechtsprechung steuerrechtlich dann zulässig, wenn auf dem Anlagevermögen eine ausserordentliche Wertverminderung eingetreten ist. Dabei müsste es zu einem ausserordentlichen Ereignis, beispielsweise einem Naturereignis, einer Rezession oder einer Um- oder Auszoning, gekommen sein (SGE 2006 Nr. 23; vgl. auch StB 41 Nr. 1).

bb) Der Verkehrswert von Grundstücken entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden (Art. 57 Abs. 1 StG). Beim Schätzungsverfahren, in dem der amtliche Verkehrswert festgelegt wird, handelt es sich um ein dem ordentlichen Veranlagungsverfahren vorgelagertes Teilveranlagungsverfahren zur Ermittlung der für die Veranlagung massgebenden Grundstückswerte (vgl. Botschaft der Regierung vom 21. Dezember 1999 zum Gesetz über die Durchführung der Grundstücksbewertung, ABI 2000, 529). Die Schätzungsverfügung stellt also im Prinzip eine eigentliche Teilveranlagungsverfügung für die entsprechende Steuerperiode dar. Die Angemessenheit des geschätzten Verkehrswerts ist eine materiellrechtliche Bewertungsfrage, die im Rahmen eines eigenständigen schätzungsrechtlichen Rekursverfahrens durch die VRK mit voller Kognition überprüfbar ist. Jene Überprüfung erfolgt unter Beizug von Fachexperten als Fachrichter sowie unter Vornahme eines Augenscheins direkt vor Ort. Nicht direkt anfechtbar ist in jenem Verfahren der angewendete Gewichtungskoeffizient für das Verhältnis von Sachwert und Ertragswert. Da er als Hilfwert in die Berechnung einfliesst, ist er aber in jenem Verfahren Teil der Überprüfung durch die VRK. Nach Eintritt der Rechtskraft ist die Schätzungsverfügung im ordentlichen Veranlagungsverfahren grundsätzlich verbindlich. Es wird darauf abgestellt, sofern nicht davon auszugehen ist, dass sich der Wert zwischenzeitlich verändert hat (vgl. BGer 9C_472/2024 vom 15. September 2025 E. 5.2.2).

c) Am 13. September 2023 eröffnete das Steueramt E.____ für das Kantonale Steueramt gegenüber der Rekurrentin die Schätzung vom 29. August 2023 über den Neubau des Restaurants mit einem Mietwert von Fr. 64'000.– und einem Verkehrswert von Fr. 2'050'000.–.



Die Verfügung vom 13. September 2023 erwuchs unangefochten in Rechtskraft und ist damit grundsätzlich verbindlich. Aus der fehlenden Anfechtung durch die Rekurrentin kann überdies geschlossen werden, dass sie die Bewertung damals als korrekt befand.

Entsprechend den voranstehenden Ausführungen können ausserordentliche Abschreibungen auf einem Aktivum nur vorgenommen werden, wenn ein tatsächlicher ausserordentlicher Wertverlust auf diesem Aktivum erfolgte (vgl. E. 3b.aa). Vorliegend wird aber nicht geltend gemacht, dass der im Jahr 2023 erstellte Neubau eine entsprechende erhebliche Wertminderung erfahren habe. Zudem erfolgte die amtliche Schätzung vom 29. August 2023 erst kurz nach Abschluss des massgeblichen Geschäftsjahrs. Eine entsprechende Wertminderung hätte somit bereits Eingang in die amtliche Schätzung vom 29. August 2023 finden müssen. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass der Neubau des Restaurants zwischen der massgeblichen Steuerperiode und der zeitnah erfolgten Schätzung keine massgebliche Wertminderung bzw. Wertsteigerung erfahren hat und die Schätzung somit den tatsächlichen Wert zum Stichtag wiedergibt. Im Übrigen geht aus der Schätzungsverfügung vom 13. September 2023 hervor, dass der auf das Stockwerkeigentum am Restaurant entfallende Sachwert (Hilfswert) mit Fr. 2'511'110.– bewertet wurde. Zur Bestimmung des Sachwerts wird in der Praxis erfahrungsgemäss hauptsächlich auf die Baukostenabrechnung abgestellt. Hat die Rekurrentin rund Fr. 2'511'110.– in den Neubau des Restaurants investiert, so ist jedenfalls kaum realistisch, dass sie diesen Neubau für einen wesentlich unter diesem Betrag liegenden Preis verkaufen würde. Insoweit erscheint der mit der Schätzungsverfügung vom 13. September 2023 eröffnete amtliche Verkehrswert von Fr. 2'050'000.– für den Restaurant-Neubau jedenfalls weder als zu hoch noch als grundsätzlich falsch. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass er dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden, grundsätzlich entspricht (vgl. Art. 57 Abs. 1 StG). Es steht der Rekurrentin frei, in Bezug auf spätere Veranlagungsperioden beim Grundbuchamt einen Antrag auf Neubeurteilung zu stellen (vgl. Art. 6 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstücksschätzung, sGS 814.1).

Argumentiert wird von Seite der Rekurrentin denn auch nicht mit einer Wertminderung des Neubaus, sondern mit operativen Verlusten des Betriebs. Eine steuerrechtliche Grundlage dafür, operative Verluste über ausserordentliche Abschreibungen am Anlagevermögen abzuwälzen, gibt es jedoch nicht, wie bereits die Vorinstanz korrekt ausgeführt hat. Die von der Rekurrentin herangezogene Rechtsprechung und Literatur ist diesbezüglich nicht einschlägig. Weiter argumentiert die Rekurrentin mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, be-



legt die entsprechenden Ausführungen jedoch nicht. Sollten in einem anderen Betrieb tatsächlich ausserordentliche Abschreibungen ohne eine entsprechende Wertminderung auf dem Anlagevermögen zum Abzug zugelassen worden sein, so besteht überdies kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Die Ausführungen und Unterlagen der Rekurrentin, die im Zusammenhang mit der Planung des Neubaus des Restaurants stehen, vermögen an der Rechtslage nichts zu ändern. Nicht konkret geltend gemacht wurde im Übrigen, dass die durch die Vorinstanz vorgenommene lineare Abschreibung von 4% im Rahmen der ordentlichen Abschreibung nicht angemessen sei. Ein triftiger Grund für ein Abweichen von der Verwaltungspraxis ist nicht ersichtlich.

d) Insgesamt ist festzuhalten, dass keine steuerrechtliche Grundlage für eine Überabschreibung auf dem Aktivum des Restaurant-Neubaus besteht. Dementsprechend hat die Vorinstanz zu Recht die über den anwendbaren Abschreibungssatz von 4% hinausgehende Abschreibung in der Höhe von Fr. 412'442.– als nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand zum Gewinn aufgerechnet. Der Rekurs gegen die Veranlagung der Kantonssteuern aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2023 ist somit abzuweisen.

III. Direkte Bundessteuer 2023

4.- In der Beschwerde gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2023 aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2023 ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die durch die Rekurrentin auf dem Stockwerkeigentum am Restaurant vorgenommenen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 412'000.– aufgerechnet hat.

Die Regelung im DBG entspricht im Wesentlichen der Regelung im StG (vgl. voranstehende Erwägung 3b.aa). Dementsprechend kann auf die voranstehenden Ausführungen zu den Kantonssteuern verwiesen werden. Die Vornahme einer Überabschreibung auf dem Stockwerkeigentum am Restaurant ist mangels eingetretener erheblicher Werteinbusse auf diesem Aktivum steuerrechtlich nicht zulässig. Die Vorinstanz hat die Aufrechnung zu Recht vorgenommen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

IV. Kantonssteuern 2024

5.- Im Rekurs gegen die Veranlagung der Kantonssteuern aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2024 beantragt die Rekurrentin sinngemäss, dass sie mit einem Gewinn von Fr. ___ sowie einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. ___ veranlagt werde. Die Vorinstanz hat die Rekurrentin mit Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 mit einem



steuerbaren Reingewinn von Fr. ____ und einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. ____ veranlagt.

Hinsichtlich des Reingewinns stimmen Antrag und Veranlagung überein. Die Rekurrentin ist diesbezüglich nicht materiell beschwert, weshalb auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten ist. Das höhere steuerbare Eigenkapital von Fr. ____ ist direkte Folge der im Vorjahr nicht zugelassenen Überabschreibung auf dem Stockwerkeigentum am Restaurant-Neubau. Die Rekurrentin führt keine anderweitigen Vorbringen ins Feld. Dementsprechend ist der Rekurs diesbezüglich abzuweisen.

V. Direkte Bundessteuer 2024

6.- In der Beschwerde gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2024 beantragt die Rekurrentin sinngemäss, dass sie mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. ____ veranlagt werde. Eine Kapitalsteuer wird im Rahmen der direkten Bundessteuer nicht erhoben. Die Vorinstanz hat die Rekurrentin mit Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. ____ veranlagt. Die Rekurrentin ist somit nicht materiell beschwert. Auf diese Beschwerde ist nicht einzutreten.

VI. Kosten

7.- Die amtlichen Kosten werden nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 95 Abs. 1 VRP, Art. 144 Abs. 1 DBG). Da die Rekurrentin unterliegt, hat sie die amtlichen Kosten zu tragen. Eine Gebühr von insgesamt Fr. 2'000.– erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Im Restbetrag von Fr. 1'000.– ist der Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

8.- Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf Entschädigung der ausseramtlichen Kosten (Art. 98^{bis} VRP).



Entscheid:

1. Der Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 über die Kantonssteuern aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2023 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 über die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2023 wird abgewiesen.
3. Der Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 über die Kantonssteuern aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2024 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
4. Auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2025 über die direkte Bundessteuer aufgrund des Rechnungsabschlusses per 30. Juni 2024 wird nicht eingetreten.
5. Die Rekurrentin hat die Kosten der Rekurs- und Beschwerdeverfahren von insgesamt Fr. 2'000.– (Entscheidgebühr) zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses. Im Restbetrag von Fr. 1'000.– wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.
6. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.